1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 110
»Kleingartenanlage In der Masbeck«

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419)
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475)

Gemarkung Blankenstein Flur: 1
Holthausen Flur: 2 u. 3

Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, ~~Hauptzeichnung und Textlichen Festsetzungen~~.
Dem Bebauungsplan ist folgende Begründung und Eigentümerverzeichnis ~~nicht~~ beigefügt.
Die Zusammenkommensgrenze ist auf den einzelnen Teilen gesondert
Hattingen, den 08.01.1985
Der Stadtdirektor
I.A.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Die Festlegung der stadtbaulichen Planung ist grometrisch eindeutig.
Schwelm, den 16.6.86.
Katasteramt vom Dienst

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen den 08.01.1985
Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.1986 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll
Hattingen den 13.02.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 26.03.86 in der Zeit vom 14.04.86 bis einschließlich 13.05.86 öffentlich ausgelegen.
Hattingen den 14.05.1986
Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.7.1986 durch den ~~Rat~~ Gemeinderat vom ~~Ratsbeschluß~~ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Grundsätze gemäß § 33 BauGB ~~eingeholten Genehmigungen~~ als Satzung beschlossen worden ist.
Hattingen den 17.7.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtverordneter
Schriftführer

~~Der Bebauungsplan ist~~ Die Erteilung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 27.01.1988 (Az.: 21.1.7-2.4) ~~teilweise~~ genehmigt worden.
Arnsberg den 27.1.1988
Der Regierungspräsident
I.A.
gez. Fröhlich

~~Die~~ Der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom ..... (Az.: .....) ~~teilweise~~ genehmigt worden.
Schwelm den .....
Der Oberkreisdirektor
I.A.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gestaltungsvorschriften sowie der Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 5.2.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hattingen den 06.07.1988
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hartmann

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Az.: .....)
Diesem Plan hat ~~haben~~ der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am ..... und am ..... zugestimmt.
Essen den .....
Der Verbandsdirektor
I.V. I.A.

Sonstige Signaturen

Versorgungsleitungen unterirdisch
Versorgungsleitungen oberirdisch

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen: RdErl. des Innenministers v. 20.12.1978 - ID2 - 7120

Bestandsdarstellungen

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Bordstein
- Baum
- Schachtdeckel
- Einlauf
- Kabelschacht
- Schaltkasten
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast

A FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - Private Verkehrsfläche
  - Öffentliche Verkehrsfläche
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
  - Überbaubare Grundstücksfläche

  Auf den durch Baugrenzen begrenzten Grundstücksteilflächen dürfen nur folgende bauliche Anlagen errichtet werden:

  Freistehende Einzelkleingartenlauben mit höchstens 20 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz.

  Wohnnutzung und Kleintierhaltung sind unzulässig.
  Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.
  Nebenanlagen im Sinne § 14 BauN VO sind nicht zulässig.

  ~~Auf der überbaubaren Grundstücksfläche für Gemeinschaftseinrichtungen sind zulässig: Gemeinschaftshaus und bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung in eingeschossiger Bauweise. Unzulässig sind Wohnnutzung und Kleintierhaltung.~~

- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ FÜR DIE NUTZER DER KLEINGARTENFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - Dauerkleingärten
  - Obstwiese
  - ~~Kinderspielplatz~~
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

  Vorgeschrieben ist neben der Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes das Anpflanzen von mittelhohen Sträuchern im dichten Verband, z. B. Weißdorn, Weide, Haselnuß, Hainbuche, Schneeball, sowie von Laubbäumen im Abstand von mindestens 10 - max. 15 m.

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

  Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von mittelhohen Sträuchern im dichten Verband, z. B. Weißdorn, Weide, Haselnuß, Hainbuche, Schneeball, sowie von Laubbäumen im Abstand von mindestens 10 - max. 15 m.

- ~~FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN~~

  ~~Vorgeschrieben ist neben der Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes und Gewässers das Anpflanzen von mittelhohen Sträuchern sowie von Laubbäumen. Abstand wie vorhandener Bewuchs.~~

- ~~FLÄCHE FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABFALLSTOFFEN~~
  - ~~Müllsammelbehälter~~

B GESTALTUNGSSATZUNG (§ 81 BauO NW)

Als Material für die Außenwände der Gartenlauben ist nur bläßfarben behandeltes Naturholz zulässig. Das gilt auch für Türen, Fenster und Schlagläden.

Zulässig sind nur Satteldächer mit mind. 15° und max. 20° Dachneigung und naturfarbener Dachpappe-Eindeckung.

Als Einfriedigung entlang der Wegeflächen und zur Abgrenzung der Kleingartenanlage zur freien Landschaft hin sind Maschendrahtzäune in einheitlicher Höhe von max. 1,50 m. Als Abgrenzung der einzelnen Gärten untereinander sind Maschendrahtzäune in einheitlicher Höhe von max. 1,00 m zulässig.

C DARSTELLUNG OHNE RECHTSVERBINDLICHEN CHARAKTER

- Verbot der Durchfahrt

Hinweis:
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Bergbau umgegangen

Anmerkung:
Folgende Flurstücke wurden aus der fotographischen Vergrößerung der Flurkarte übernommen. Die Grenzen dieser Flurstücke sind nicht festgestellt und können in der Örtlichkeit von der Plandarstellung abweichen.
Gemarkung Holthausen Flur 2 Flurstücke 167
Flur 3 Flurstücke 3, 4, 5, 15, 20 u. 28

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Schwelm, den 5.2.1985
Ennepe - Ruhr - Kreis
Vermessungs - u. Katasteramt
I.A.
Kreisobervermessungsrat
gemessen: Schlagmann
gezeichnet: Wenke

Kennzeichnung der Gebietsteile des Bebauungsplanes die gemäß Genehmigungsverfügung vom 25.03.1988 und dem Beitrittsbeschluss der Stadverordnetenversammlung vom 26.05.1988 nicht in Kraft getreten sind.

Hattingen, den 06.07.1988
Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2.7.87, durch den seine Festsetzungen gem. § 10 BauGB einschließlich der rot eingetragenen Änderungen erneut als Satzung beschlossen worden sind.
Hattingen, 2.7.1987
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

GEMARKUNG BLANKENSTEIN
GEMARKUNG HOLTHAUSEN
Flur 1
Flur 2
Flur 3
Fläche für die Landwirtschaft
Gemeinschafts-einrichtungen
Gartnerei
Glashaus
GSt
Im Vogelsang
Zur Maasbeck
Auf Trenhausen
Weg